

Die Falle mit dem Verrechnungsscheck

Wenn die Post die Entschädigung bringt

Von Bernd Koch*

Übersendet ein Paketdienstleister nach Eintritt eines Schadenfalls dem Geschädigten einen Verrechnungsscheck über den in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) genannten Haftungshöchstbetrag oder die beim Transportunternehmen eingedockte Transportversicherungssumme, verbunden mit dem Hinweis, dass mit Einlösung des Schecks sämtliche Ansprüche aus dem Schadenfall abgegolten seien, so liegt hierin ein Angebot auf Abschluss eines so genannten Abfindungsvergleichs. Bei widerspruchsloser Einlösung des Verrechnungsschecks kommt nach Ansicht der Rechtsprechung grundsätzlich ein Abfindungsvergleich zu Stande, wenn der Paketdienstleister in seinem Anschreiben auf eine ausdrückliche Gegenbestätigung verzichtet.

Weitergehende Ansprüche des Geschädigten sollen damit ausgeschlossen sein. Ausnahmen lässt die Rechtsprechung zu, wenn Scheckbetrag und Schadenbetrag in einem „krassen Missverhältnis“ zueinander stehen. In der Regel ist dies der Fall, wenn sich der Scheckbetrag auf weniger als fünf Prozent der Schadenforderung beläuft. Dies soll allerdings dann nicht gelten, wenn der Paketdienstleister in seinem Anschreiben auf die Haftungshöchstsummen der einschlägigen Haftungsregime, insbesondere des Warschauer Abkommens (WA) von 1955, Bezug genommen hat.

Vorstehende Praxis ist für den Geschädigten vielfach eine „Scheckfalle“: Wird die Eingangspost in der Weise bearbeitet, dass eingehende Verrechnungsschecks – ohne weitere Prüfung – unmittelbar aussortiert und auf dem Postweg zur Bank gegeben werden, erreicht das zusammen mit dem Verrechnungsscheck übermittelte An-



Rechtsanwalt
Bernd Koch,
Kanzlei
Grimme &
Collegen,
Hamburg

Foto: Hector

schreiben den zuständigen Sachbearbeiter erst, wenn der Scheck bereits eingelöst ist. Häufig löst der Geschädigte den Verrechnungsscheck somit ein, ohne das Abfindungsangebot überhaupt wahrgenommen zu haben.

Dem Einwand der Arglist begegnet die Rechtsprechung jedoch überwiegend mit dem Hinweis, der Geschädigte müsse als Kaufmann wissen, worauf er sich einlasse, wenn er einen Scheck mit dem entsprechenden Abgeltungsvermerk einlöse. Es obliege ihm selbst, seine Mitarbeiter entsprechend zu schulen.

Dagegen spricht vor allem, dass der Transportversicherer des Geschädigten bei Abschluss eines Abfindungsvergleichs gemäß Paragraf 67 Absatz 1 Seite 3 Versicherungsvertragsgesetz von seiner Ersatzpflicht insoweit frei wird, als er aus dem Anspruch hätte Ersatz verlangen können. Insbesondere bei Versendern von Valoren kann das Transportunternehmen nicht ernsthaft damit rechnen, dass der Auftraggeber auf seine Ansprüche gegen diesen sowie auf seine Ansprüche aus dem Transportversicherungsvertrag gegen seinen Versicherer verzichtet und lediglich die Zahlung der angebotenen Schecksumme akzeptiert.

Die Rechtsprechung ist hier unterschiedlich, wie die Urteile zeigen.

(DVZ 22.06.2004)

* Kontakt über hector@dvz.de

